



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ARegV

wegen Festlegung über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom nach den §§ 19 und 20 ARegV

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Alexander Lüdtke-Handjery,
den Beisitzer Rainer Bender
und den Beisitzer Wolfgang Wetzl

am 08.05.2013 beschlossen:

1. Allen Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 3 EnWG, die kein geschlossenes Verteilernetz nach § 110 EnWG betreiben und die keinen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 ARegV gestellt haben oder deren Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren von der Regulierungsbehörde abgelehnt wurde, wird zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit aufgegeben, die Kennzahlen zu den Versorgungsunterbrechungen sowie zusätzliche Daten zur Bestimmung der Referenzwerte und der Bestimmung der monetären Auswirkung (Bonus/Malus) auf die individuelle Erlösobergrenze in dem Umfang, in der Struktur und mit dem Inhalt, wie sie in der Anlage 1 vorgegeben sind, unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Datendefinitionen, bis spätestens zum 14.06.2013 elektronisch an die Bundesnetzagentur zu übermitteln.

(Die Anlage 1 ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 8“ → „Allgemeinfestlegungen“)

2. Die Erfassung und Übermittlung der Daten haben die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber nach Maßgabe der nachfolgenden Vorgaben durchzuführen:
 - a) Der Erhebungsbogen ist ausschließlich elektronisch unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLS-Datei vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLS-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden. (Die XLS-Datei ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 8“ → „Allgemeinfestlegungen“.)
 - b) Den Datensätzen des Erhebungsbogens sind die im Erhebungsbogen aufgeführten Datendefinitionen zugrunde zu legen.
 - c) Für die elektronische Übermittlung des Erhebungsbogens haben die Netzbetreiber das über die Internet-Seite <http://www.bundesnetzagentur.de> erreichbare Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu nutzen. (Das Energiedaten-Portal ist direkt zugänglich unter der Adresse: <https://app.bundesnetzagentur.de/Energie>). Sämtliche Dokumente müssen vor der Übertragung im Energiedaten-Portal mit dem im Internet bereitgestellten Verschlüsselungsprogramm (zu finden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Elektrizität und Gas“ → „Unternehmen/Institutionen“ → „Datenaustausch und Monitoring“ → „Software zur Nutzung des Energiedatenportals“) verschlüsselt werden.
3. Diese Festlegung wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur und der Veröffentlichung auf ihrer Internetseite gemäß § 73 Abs. 1a EnWG wirksam.

Gründe

I.

1. Die Bundesnetzagentur hat durch Mitteilung auf ihrer Internetseite am 10.04.2013 und im Amtsblatt 06/2013 vom 10.04.2013 ein Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ARegV und §§ 19 und 20 ARegV zur Festlegung über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom eingeleitet.
2. Die Regulierungsbehörde entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 und 2 ARegV über die Ausgestaltung und den Beginn der Anwendung des Qualitätselementes, der bei Elektrizitätsversorgungsnetzen zur zweiten Regulierungsperiode zu erfolgen hat.

Die Festlegung über die zu erhebenden Daten zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom berücksichtigt die Erkenntnisse aus dem „Gutachten zur Konzeptionierung und Ausgestaltung des Qualitäts-Elementes (Q-Element) im Bereich Netzzuverlässigkeit Strom sowie dessen Integration in die Erlösobergrenze“ der CONSENTEC GmbH in Kooperation mit der Forschungsgemeinschaft für Elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e.V. und Frontier Economics Limited¹, welches im Auftrag der Bundesnetzagentur erstellt wurde, sowie Erkenntnisse aus dem Qualitätsregulierungsverfahren der ersten Regulierungsperiode Strom.

3. Den betroffenen Wirtschaftskreisen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf des Festlegungstextes bis zum 24.04.2013 gegeben. Bis zum Ablauf dieser Frist sind 22 Stellungnahmen eingegangen. Diese Stellungnahmen thematisieren im wesentlichen folgende Aspekte:

3.1 Berücksichtigung nachgelagerter Netze der Weiterverteiler

Es wurde die Auffassung vertreten, dass die nachgelagerten Netze der Weiterverteiler bei der Ermittlung des Qualitätselementes zu berücksichtigen seien. Dies betreffe die Versorgungsunterbrechungen, die installierte Bemessungsscheinleistung der Ortsnetztransformatoren der Weiterverteiler, die Ermittlung des Strukturparameters Lastdichte und die Auswirkungen auf die in nachgelagerten Netzen angeschlossenen Letztverbraucher. Würde die Beschlusskammer die Versorgungsunterbrechungen ohne Berücksichtigung der Weiterverteiler heranziehen wollen, so müsste dies in konsistenter Weise erfolgen.

¹ Veröffentlicht auf der Internetseite der Bundesnetzagentur: www.bundesnetzagentur.de

3.2. Strukturparameter Lastdichte zur Berücksichtigung gebietsstruktureller Unterschiede

Bezüglich des Strukturparameters zur Berücksichtigung gebietsstruktureller Unterschiede wurde zum Einen angeregt, dass dieser Strukturparameter erst anhand der finalen Datenbasis ermittelt und auf Signifikanz getestet werden sollte.

Zum Anderen wurde darauf verwiesen, dass die Strukturparameter zur Berechnung der Lastdichte anhand eines Mittelwertes über den Betrachtungszeitraum von drei Jahren gebildet werden sollten.

3.3. Netzübergänge

Es wurde darauf hingewiesen, dass die Bereinigung der Versorgungsunterbrechungen um Netzübergänge nicht oder mit einem sehr hohen Aufwand verbunden sei. Daher wurde gefordert, dass seitens der Beschlusskammer Vorgaben zur Bereinigung gemacht werden oder auch geeignete Schätzungen der Zuordnung seitens des Netzbetreibers vorgenommen werden können. Weiterhin wurde ein Pauschalansatz gefordert, durch den die errechneten Qualitätselemente um die im Rahmen der Netzübergänge zu- oder abgegangenen Letztverbraucher bereinigt werden sollen.

3.4. Versorgungsunterbrechungen kleiner 3 Minuten

Um Störungen im kurzfristigen Bereich in den Blick zu nehmen, wurde die Datenerhebung von Versorgungsunterbrechungen kleiner 3 Minuten gefordert.

3.5. Datenübermittlung

Es wurde angeregt, den Datenerhebungsprozess zu vereinfachen und Doppelerhebungen von Daten zu vermeiden. Diesbezüglich wurde auf die Datenerhebung nach § 52 EnWG sowie auf die Datenerhebung zu Zwecken des Monitorings gemäß § 35 EnWG verwiesen.

3.6. Datenplausibilisierung

Es wurde darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Plausibilisierung transparent sein und Netzbetreibern Datenquittungen übersandt werden sollten.

3.7 Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren

Hinsichtlich der Bestimmung der Kennzahlen wurde die Auffassung vertreten, dass die Daten der Versorgungsunterbrechungen der Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren einbezogen werden müssten.

3.8 Versorgte Fläche

Es wurde zu Bedenken gegeben, dass die relevanten Werte für die versorgte Fläche des Kalenderjahres 2012 nicht zur Verfügung stünden.

Formelle und redaktionelle Hinweise bezüglich des Erhebungsbogens wurden entsprechend berücksichtigt. Sollten die Zeilen im Tabellenblatt „H. Netzübergänge“ nicht ausreichen, so wird der Netzbetreiber gebeten, bei der Beschlusskammer einen gesonderten Erhebungsbogen anzufordern.

4. Die Landesregulierungsbehörden sind gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG mit E-Mail vom 03.04.2013 von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt worden. Am 14.02.2013 wurde dem Länderausschuss der Festlegungsentwurf übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG gegeben. Dem Bundeskartellamt und der Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der Sitz des Netzbetreibers belegen ist, wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
5. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur in Bezug auf die Datenerhebung ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ARegV in Verbindung mit § 19 Abs. 1 ARegV und § 20 Abs. 4 ARegV. Danach sind die Kennzahlvorgaben unter Heranziehung der Daten von Netzbetreibern aus dem gesamten Bundesgebiet zu ermitteln und die Landesregulierungsbehörden haben das Recht, auf die von der Bundesnetzagentur ermittelten Kennzahlvorgaben zurück zu greifen. Die Zuständigkeit

der Bundesnetzagentur ergibt sich aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die Festlegung über die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom nach den §§ 19 und 20 ARegV erfolgt auf Grundlage der § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 ARegV. Danach kann die Regulierungsbehörde die zur Bestimmung der Erlösobergrenze notwendigen Tatsachen ermitteln und von den Netzbetreibern die notwendigen Daten zur Bestimmung des Qualitätselementes nach § 19 ARegV erheben.

3. Adressatenkreis

Das Qualitätselement ist nach Maßgabe des § 20 ARegV unter Heranziehung der Daten von Elektrizitätsverteilernetzbetreibern aus dem gesamten Bundesgebiet zu ermitteln. Gemäß § 24 Abs. 3 ARegV findet das Qualitätselement nach § 19 ARegV auf Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren keine Anwendung. Eine Abfrage von Daten gemäß dieser Festlegung würde die Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren unverhältnismäßig belasten und würde dem Sinn und Zweck der Regelung des § 24 ARegV entgegenstehen. Aus diesem Grund sind von Elektrizitätsverteilernetzbetreibern, die eine Genehmigung zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren für die zweite Regulierungsperiode erhalten haben, keine Daten an die Bundesnetzagentur zu melden. Die übrigen Elektrizitätsverteilernetzbetreiber, die im Regelverfahren in Zuständigkeit der Landesregulierungsbehörden sind, haben Daten an die Bundesnetzagentur zu übermitteln, da die Bundesnetzagentur nach § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 4 ARegV für diese Netzbetreiber Kennzahlvorgaben zu ermitteln hat.

4. Zeitpunkt der Datenübermittlung

In der Festlegung wird eine Übermittlung der Daten bis zum 14.06.2013 bestimmt. Die Bestimmung einer entsprechenden Frist zur Datenübermittlung ist erforderlich, um zu dem vorgegebenen Zeitpunkt die Daten aller Elektrizitätsverteilernetzbetreiber zur Verfügung zu haben und anhand dieser Daten die Bestimmung des Qualitätselementes operativ umsetzen zu können.

5. Datenumfang

5.1. Der zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom notwendige Datenumfang ergibt sich aus Anlage 1 und berücksichtigt die Erkenntnisse des „Gutachtens zur Konzeptionierung und Ausgestaltung des

Qualitäts-Elementes (Q-Element) im Bereich Netzzuverlässigkeit Strom und dessen Integration in die Erlösobergrenze“ der CONSENTEC GmbH in Kooperation mit der Forschungsgemeinschaft für Elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e.V. und Frontier Economics Limited² sowie Erkenntnisse des Qualitätsregulierungsverfahrens der ersten Regulierungsperiode.

5.2. Zulässige Kennzahlen für die Bewertung der Netzzuverlässigkeit sind nach § 20 Abs.1 ARegV insbesondere die Dauer der Unterbrechung der Energieversorgung, die Häufigkeit der Unterbrechung der Energieversorgung, die Menge der nicht gelieferten Energie und die Höhe der nicht gedeckten Last. Für die Netzzuverlässigkeit werden im Elektrizitätsverteilernetz die Kennzahl SAIDI (System Average Interruption Duration Index) für die Niederspannungsebene und die Kennzahl ASIDI (Average System Interruption Duration Index) für die Mittelspannungsebene herangezogen. Die Kennzahlen SAIDI bzw. ASIDI (Nichtverfügbarkeitsindizes) beschreiben allgemein die mittlere kumulierte Dauer von Versorgungsunterbrechungen für einen Kunden in einem definierten Zeitraum.

5.3. Die Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit im Elektrizitätsverteilernetz knüpft an die Regeln der Allgemeinverfügung nach § 52 S. 5 EnWG vom 22. Februar 2006 (Az.: 605/8135) an und auf die in diesem Zusammenhang zu meldenden Versorgungsunterbrechungsdaten. Die Netzbetreiber haben die Kennzahlen SAIDI und ASIDI unter Beachtung der Regelungen der Allgemeinverfügung nach § 52 S. 5 EnWG vom 22. Februar 2006 (Az.: 605/8135) und der Vorgaben der Anlage 1 an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. Weichen die übermittelten Daten von den in den vergangenen Jahren gemäß § 52 EnWG an die Bundesnetzagentur gemeldeten Daten ab, so sind die Abweichungen zu begründen und gegebenenfalls nachzuweisen.

Nach der Allgemeinverfügung nach § 52 S. 5 EnWG vom 22. Februar 2006 (Az.: 605/8135) werden geplante und ungeplante Versorgungsunterbrechungen, bei denen Letztverbraucher oder Weiterverteiler länger als 3 Minuten unterbrochen sind, erhoben. Eine Erfassung von Versorgungsunterbrechungen kleiner gleich 3 Minuten erfolgt nicht. Die nachträgliche Erhebung von Versorgungsunterbrechungen kleiner gleich 3 Minuten im Rahmen dieser Datenerhebung würde jedenfalls zu einer unverhältnismäßig hohen Belastung führen.

Im Rahmen der Stellungnahmen wurde die Befürchtung geäußert, dass die Beschlusskammer nun die Versorgungsunterbrechungen ohne Berücksichtigung der

² Veröffentlicht auf der Internetseite der Bundesnetzagentur: www.bundesnetzagentur.de

Weiterverteiler heranziehen möchte. Die ist jedoch nicht der Fall, da die Datenmeldung und Bestimmung des Qualitätselementes weiterhin an die Regeln der Allgemeinverfügung nach § 52 S. 5 EnWG vom 22. Februar 2006 und die in diesem Zusammenhang zu meldenden Versorgungsunterbrechungsdaten anknüpft. Darüber hinaus wird auch nicht die bisherige Definition der Lastdichte verändert. Grundsätzlich orientiert sich die Referenzwert- und Kennzahlenermittlung weiterhin an den tatsächlichen Qualitäts- und Strukturdaten des abzubildenden Netzgebietes des jeweiligen Netzbetreibers.

Die Veränderung zur letzten Datenabfrage (BK8-11/001) beruht lediglich darauf, dass Letztverbraucher, welche an die jeweilige Netz- oder Umspannebene des dem eigenen Netz nachgelagerten oder benachbarten Netzbetreibers angeschlossen sind, nicht mehr abgefragt werden, weil sie zur Bestimmung des Qualitätselementes nicht herangezogen werden sollen. Somit erfolgt die Bewertung der Qualität des Netzes lediglich mit den an das eigene Netz angeschlossenen Letztverbrauchern.

Dies entspricht der Vorgehensweise, die bereits mit der Festlegung der individuellen Qualitätselemente zum 01.01.2012 umgesetzt wurde.

5.4. Die Abfrage der Kennzahlen SAIDI und ASIDI umfasst drei Berichtsjahre, da die SAIDI/ASIDI-Werte zur Dämpfung von Volatilitäten über drei Kalenderjahre gemittelt werden. Heranzuziehen sind die Versorgungsunterbrechungsdaten der Berichtsjahre 2010, 2011 und 2012, insbesondere um eine größtmögliche Aktualität der verwendeten Daten zu gewährleisten.

5.5. Gemäß § 20 Abs. 2 ARegV sind bei der Ermittlung der Referenzwerte gebietsstrukturelle Unterschiede zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wurde in den durchgeführten Analysen im Rahmen des „Gutachtens zur Konzeptionierung und Ausgestaltung des Qualitäts-Elementes (Q-Element) im Bereich Netzzuverlässigkeit Strom und dessen Integration in die Erlösobergrenze“ der CONSENTEC GmbH in Kooperation mit der Forschungsgemeinschaft für Elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e.V. und Frontier Economics Limited³ der Strukturparameter Lastdichte identifiziert. Unter der Lastdichte eines Jahres wird in diesem Zusammenhang der Quotient aus der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen [in kW] und der geografischen Fläche [in km²] für die Mittelspannung bzw. der versorgten Fläche [in km²] für die Niederspannung verstanden. Zur Berechnung der Lastdichte sind die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen [in kW], die geografische Fläche [in km²] für die Mittelspannung und die versorgte

³ Veröffentlicht auf der Internetseite der Bundesnetzagentur: www.bundesnetzagentur.de

Fläche [in km²] für die Niederspannung des Jahres 2012 an die Bundesnetzagentur zu übermitteln.

Die Erhebung neuer Strukturparameter zur Berücksichtigung gebietsstruktureller Unterschiede ist nicht angezeigt, da der Gutachter im Rahmen einer ingenieurwissenschaftlichen Modellnetzanalyse festgestellt hat, dass die Lastdichte am besten geeignet ist, um gemäß § 20 Abs. 2 S. 2 ARegV gebietsstrukturelle Unterschiede zu berücksichtigen. Aus diesem Grund ist sowohl in der Niederspannungsebene als auch in der Mittelspannungsebene lediglich die Überprüfung des Parameters Lastdichte auf Signifikanz angezeigt.

Eine Mittelung der Strukturparameter über mehrere Berichtsjahre zur Berechnung der Lastdichte führt zu keiner Vereinfachung im Rahmen der Datenerhebung bezüglich möglicher Netzübergänge, da das aktuelle Netz zum Stand 14.6.2013 abgebildet werden soll. Ein Mittelwert der Lastdichte aus den Jahren 2010, 2011 und 2012 würde keine Netzübergänge nach dem Kalenderjahr 2012 widerspiegeln, wie z.B. eine Netzabspaltung/Netzübernahme im Januar 2013. Es müsste stattdessen sogar eine Bereinigung um die Netzveränderung im Jahr 2013 bezüglich der Unterbrechungsdaten und der Strukturdaten für drei Jahre vorgenommen werden. Insgesamt würde somit ein Mehraufwand für die Netzbetreiber entstehen.

Darüber hinaus unterliegen die Strukturparameter im Gegensatz zu den Daten der Versorgungsunterbrechungen in der Regel keinen bedeutsamen Schwankungen, so dass eine Mittelwertbildung an dieser Stelle nicht angezeigt ist. Zudem wurde im Jahr 2011 im Rahmen der Konsultation zur Festlegung über den Beginn der Anwendung, die nähere Ausgestaltung und das Verfahren der Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze nach den §§ 19 und 20 ARegV (BK8-11-002) in verschiedenen Stellungnahmen auf die Schwierigkeiten und möglichen Verzerrungen bei Netzübergängen hingewiesen, die durch die Verwendung von Strukturdaten über mehrere Kalenderjahre nur noch verstärkt werden würden.

5.6. Die Kennzahlvorgaben sind nach Maßgabe des § 20 ARegV in Zu- oder Abschläge umzusetzen. Dabei ist die Differenz zwischen dem errechneten Referenzwert und der individuellen Kennzahl der entsprechenden Netzebene des Netzbetreibers mit der Anzahl der angeschlossenen Letztverbraucher und mit dem Monetarisierungsfaktor zu multiplizieren.

5.7. Zur Begrenzung der möglicherweise einhergehenden starken Auswirkung auf die Erlösbergrenze, die den Netzbetreibern maximal aus dem Qualitätselement

entstehen kann, werden Kappungsgrenzen berücksichtigt. Es wird eine Kappung der Erlösauswirkung von 2 bis 4% der Erlösobergrenze 2013 abzüglich der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten und abzüglich der Kosten für die Netzebene Höchstspannung, die Umspannebene Höchstspannung/Hochspannung, die Netzebene Hochspannung und die Umspannebene Hochspannung/Mittelspannung vorgenommen.

Die Abfrage der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten getrennt nach Kostenstellen ist notwendig, um den Erlösanteil sachgerecht abbilden zu können, der zur Bestimmung der Kappungsgrenzen herangezogen wird.

5.8. Für die Hoch- und Höchstspannungsebene ist zunächst keine Qualitätsregulierung vorgesehen, da die bei der Bundesnetzagentur vorliegende Datengrundlage keine Berechnung belastbarer Zuverlässigkeitskenngrößen für diese Netzebenen zulässt.

5.9. Hinsichtlich der sich nach Maßgabe der vorherigen Ausführungen ergebenden zu übermittelnden Daten wird auf die Anlage 1 verwiesen. Zu übermitteln sind insbesondere:

- Aggregierte Kennzahlen bezüglich der Versorgungsunterbrechungen in der Niederspannungs- und in der Mittelspannungsebene (vgl. 5.2. – 5.4.)
- Zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen der Niederspannungs- und in der Mittelspannungsebene (vgl. 5.5.)
- Geografische Fläche in der Mittelspannungsebene (vgl. 5.5.)
- Versorgte Fläche in der Niederspannungsebene (vg. 5.5.)
- Anzahl der Letztverbraucher der Niederspannungs- und in der Mittelspannungsebene (vgl. 5.6.)
- Erlösobergrenze und die jeweiligen Anteile der einzelnen Netz- und Umspannebenen an der Erlösobergrenze sowie die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile (vgl. 5.7.)

Bei der Abfrage gemäß § 52 EnWG und der Erhebung im Rahmen des Qualitätselementes handelt es sich um keine Doppelerhebung. Im Rahmen der Datenerhebung gemäß § 52 EnWG werden einzelne Versorgungsunterbrechungsdaten erhoben, während im Erhebungsbogen zur Qualitätsregulierung lediglich aggregierte Kennzahlen und weitere Struktur- und Erlösdaten abgefragt werden. Eine Zusammenstellung der Daten durch die

Beschlusskammer, die der Bundesnetzagentur im Rahmen anderer Verfahren von Netzbetreibern übermittelt wurden, ist nicht möglich, da die Beschlusskammer beispielsweise die Unterbrechungsdaten nach § 52 EnWG nicht um die individuellen Netzübergänge bereinigen kann. Zudem liegen der Beschlusskammer auch aus anderen Verfahren nicht alle zur Berechnung der Qualitätselemente notwendigen Daten vor (z.B. Strukturdaten, Erlösbergrenzen etc.).

Diese Datenabfrage dient der vollständigen und richtigen Erfassung von Daten zur Bestimmung des Qualitätselementes und stellt keine Doppelerhebung von Daten dar. Soweit Daten gemäß § 52 EnWG und § 35 EnWG im Verfahren herangezogen werden, dient dies dem Zweck der Datenplausibilisierung.

Darüber hinaus ist der Netzbetreiber in der Verantwortung, für das Verfahren der Qualitätsregulierung die aus seiner Sicht richtigen Daten an die Bundesnetzagentur zu übermitteln.

Die von der Beschlusskammer vorgegebene Datendefinition stellt auf Flächendefinitionen des Statistischen Bundesamtes (Flächenschlüssel 100, 200, 510, 520, 530 gemäß Destatis-Definition) ab. Dies gewährleistet ein bundeseinheitliches Vorgehen und sichert die Vergleichbarkeit in Bezug auf die versorgte Fläche bei der Bestimmung des Qualitätselementes. Sollte die versorgte Fläche für das Jahr 2012 von den statistischen Landesämtern nicht nach der genannten Definition zur Verfügung gestellt werden können, sind die Daten in geeigneter Weise, unter Rückgriff auf das gemäß der oben genannten Definitionen jüngst vorhandene Jahr zu schätzen.

Die Definition der geografischen Fläche wird nicht verändert, auch wenn diese in anderen Verfahren und somit zu anderen Zwecken abweichend definiert und erhoben wird.

- 5.10. Alle übermittelten Daten müssen um Netzübergänge, die bis zum 14.06.2013 vollzogen wurden, bereinigt werden. Die Daten müssen das derzeitige Netzgebiet zum Stand 14.06.2013 abbilden. Die Werte sind so zu bereinigen, als ob der Netzübergang bereits zum 31.12.2009 vollzogen worden wäre.

Dabei gibt die Beschlusskammer nicht zwingend vor, wie der einzelne Netzbetreiber seine Netzübergänge bereinigen soll, da die Auswirkungen eines Netzübergangs auf den Wert der Versorgungsunterbrechung unterschiedlich sein können. Soweit ein Netzbetreiber Kenntnis über die tatsächlichen Versorgungsunterbrechungen hat, so sind diese auch in Ansatz zu bringen. Falls hierzu eine Abschätzung notwendig ist,

so kann dies am Besten durch den betroffenen Netzbetreiber selbst erfolgen. Daher wird kein Verfahren zur Bereinigung der Werte ausgeschlossen, solange der Netzbetreiber seine Vorgehensweise nachvollziehbar darlegen kann.

Bereits mit der Festlegung der individuellen Qualitätselemente zum 01.01.2012 hat die Beschlusskammer, wenn dem Netzbetreiber nachweislich die ursprünglichen Daten nach § 52 EnWG für die Netzübernahme(n)/Netzabspaltung(en) nicht bekannt waren beziehungsweise er diese Daten auch nicht ermitteln konnte, eine hilfsweise Bereinigung der Werte vorgenommen. Dabei wurde das Qualitätselement zunächst auf Basis der nicht bereinigten Werte der Jahre 2007 bis 2009 errechnet. Um das aktuell betriebene Netzgebiet des Netzbetreibers jedoch hinreichend abzubilden, wurde der errechnete Bonus bzw. Malus anschließend um die Netzübernahme(n)/Netzabspaltung(en) seitens der Bundesnetzagentur korrigiert. Hierzu wurde die Anzahl der jeweils übergegangenen/aufgenommenen Letztverbraucher in der Mittel- und Niederspannungsebene herangezogen.

6. Einheitliche Datengrundlage

- 6.1. Die einzelnen Schritte zur Bestimmung des Qualitätselementes erfordern eine Auswertung von unternehmensscharfen Kennzahlen bezüglich ihrer Versorgungsunterbrechungen sowie der zusätzlichen Daten zur Bestimmung der Referenzwerte und der Bestimmung der Auswirkung auf die individuelle Erlösobergrenze. Dafür wird der Aufbau eines einheitlich aktualisierten und über die bisher bei der Bundesnetzagentur vorliegenden Daten hinausgehenden Datenbestandes in dem aus der Anlage 1 ersichtlichen Umfang notwendig.
- 6.2. Die Festlegung für die Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom nach den §§ 19 und 20 ARegV dient der Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG. Eine belastbare, einheitliche Datengrundlage ist unabdingbare Voraussetzung für die Kennzahlenbildung und Referenzwertbildung im Rahmen der Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit Strom.
- 6.3. Zur Sicherstellung einer hinreichend belastbaren Datengrundlage wird die Bundesnetzagentur außerdem die übermittelten Daten einer netzbetreiberindividuellen Plausibilitätsprüfung unterziehen. Es wird insbesondere die Konsistenz der Daten des übermittelten Datensatzes mit bislang vom Netzbetreiber zu Regulierungszwecken an die Regulierungsbehörden gemeldeten Daten bzw. von Netzbetreibern veröffentlichten Daten überprüft. Weiterhin werden Quervergleiche über alle Netzbetreiber durchgeführt. Im Rahmen der Datenabfrage

und -plausibilisierung sind Netzbetreiber gehalten entsprechende Erläuterungen bzw. Nachweise auf Nachfrage der Bundesnetzagentur zu übermitteln.

Wie bereits im Rahmen der Festlegung der individuellen Qualitätselemente zum 01.01.2012 wird die Beschlusskammer den Netzbetreibern nach der Datenprüfung wiederum Datenquittungen übermitteln.

- 6.4. Die Bereitstellung eines einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Benutzeroberfläche. Dieses Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der Bestimmung des Qualitätselementes und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Kennzahlenbildung.
- 6.5. Die Erhebungsbögen sind vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur – beispielsweise durch Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen – über das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu übermitteln. Der Erhebungsbogen stellt ausschließlich einen Eingabebogen dar, welcher schreibgeschützt zur Verfügung gestellt wird. Nur diese Vorgehensweise ermöglicht eine zügige und zuverlässige Datenplausibilitätsprüfung, Kennzahlenbildung und Referenzwertbildung. Die Anordnung, für die Datenübermittlung das von der Bundesnetzagentur bereitgestellte Energiedaten-Portal als Übertragungsweg zu verwenden, ermöglicht angesichts der großen Anzahl der Netzbetreiber einen möglichst fehlerfreien und strukturierten Datenrücklauf. Schriftliche Mitteilungen zur Änderung einzelner Felder des Erhebungsbogens oder die Übersendungen von Teilen oder von aktualisierten neuen Erhebungsbögen per E-Mail oder auf Datenträger erfüllen nicht die notwendigen Mindestvoraussetzungen und können aus technisch-administrativen Gründen nicht berücksichtigt werden. Bei Verletzung der oben genannten Verpflichtungen stehen der Bundesnetzagentur die Befugnisse nach § 94 EnWG sowie nach § 30 ARegV zur Verfügung.
- 6.6. Die Festlegung zu Umfang, Zeitpunkt und Form der Datenerhebung ist zur Gewährleistung eines belastbaren, einheitlichen Datenbestandes als Basis für die Ermittlung des Qualitätselementes erforderlich und angemessen. Im Rahmen der Bestimmung des Qualitätselementes werden aus den Kennzahlenwerten die Kennzahlvorgaben (Referenzwerte) als gewichtete Durchschnittswerte unter Berücksichtigung gebietsstruktureller Unterschiede ermittelt. Weicht ein Netzbetreiber hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit von den Kennzahlvorgaben ab, so werden auf seine Erlösobergrenze Zu- oder Abschläge vorgenommen. Die Bedeutung der Kennzahlenermittlung für die nachfolgenden Prozessschritte macht nicht nur eine aussagekräftige, sondern auch eine ihrem Format nach einheitliche

Datengrundlage erforderlich. Zur belastbaren und sachgerechten Ermittlung der Kennzahlvorgaben müssen die unternehmensspezifischen Daten in dem in der Festlegung bestimmten Umfang gemeldet werden. Die durch die Vorgaben zu den einheitlichen Datenformaten und Übermittlungswegen entstehende Belastung der Unternehmen erweist sich vor diesem Hintergrund als erforderlich.

6.7. Die Belastung der Unternehmen hat die Bundesnetzagentur auch bei der Bestimmung des Umfangs insofern in ihre Betrachtung einbezogen, als sie den Umfang der Daten auf das Mindestmaß der für die Bestimmung des Qualitätselementes notwendigen Daten beschränkt hat. Vor diesem Hintergrund erweist sich die bei den Unternehmen durch den festgelegten Datenumfang entstehende Belastung als angemessen.

7. Bekanntgabe der Entscheidung

Die Festlegung wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur und der Veröffentlichung auf ihrer Internetseite wirksam.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Bonn, den 08.05.2013

Vorsitzender



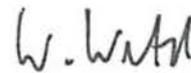
Alexander Lüdtké-Handjery

Beisitzer



Rainer Bender

Beisitzer



Wolfgang Wetzl